

Überleitungsbestimmungen für den 2. Teil zur vorläufigen Besitzeinweisung

in der Vereinfachten Flurbereinigung Steimbke, Verfahrensnummer: 2321

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung regeln diese Bestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gemäß § 66 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Das Eigentum geht erst mit dem neuen Rechtszustand in der nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes zu erlassenden Ausführungsanordnung über.

Inhalt	Seite
I. Zeitpunkt des Überganges der Landabfindung	1
II. Einfriedigungen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen, Beregnungsanlagen usw.	3
III. Entschädigungen infolge des Überganges aus dem Alten in den neuen Zustand	4
IV. Einziehung der alten Wege und Gräben / Ausbau der neuen Anlagen	4
V. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauches	4
VI. Besondere Hinweise	4
VII. Agrarförderanträge	5
VIII. Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	6
IX. Rechtsnachfolge	6

I. Zeitpunkt des Überganges der Landabfindungen

1. Die Zuteilungsempfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die daraufstehenden Früchte der früheren Besitzer abgeerntet bzw. die Grasflächen abgeweidet oder gemäht sind. Die Grenzen der Abfindungen sind mit Pflöcken kenntlich gemacht und mit den Ordnungsnummern versehen worden.
2. Als spätestester Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestandenen Flächen werden folgende Tage bestimmt:
 - a) für Getreide/Raps **01.09.2014**
 - b) mit Zwischenfrucht bestellte Ackerflächen 01.11.2014
 - c) Rüben-, Mais, Ackergras- und Kartoffelflächen 01.12.2014
 - d) Blühstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen dürfen ab 16.10.2014 betreten und genutzt werden

- e) Grünlandflächen dürfen bis zum 01.01.2015
noch vom bisherigen Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden.

Mit Spargel bestellte Flächen verbleiben bis zum Abstechen beim derzeitigen Bewirtschafter. Dieser hat dem Zuteilungsempfänger für diesen Übergangszeitraum eine gleichwertige Nutzfläche zur Verfügung zu stellen.

Alle übrigen Flächen können gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung am **01.10.2014** in Besitz genommen werden, sich hieraus ergebende Unsicherheiten oder Zweifelsfälle entscheidet das ArL Leine – Weser auf entsprechenden Antrag.

Abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten sind zulässig, werden aber vom ArL Leine – Weser nicht beaufsichtigt.

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein. An dem darauf folgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellungen beginnen.

Flächen, die mit Getreide, Raps und Mais bestanden waren, sind im Stoppel zu übergeben. Rübenblatt ist zu häckseln oder flächenmäßig auszubreiten.

3. Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist kann bis zum 15.10.2014 vom Vorbesitzer abgefahren werden, anderenfalls geht er in das Eigentum des Zuteilungsempfängers über.
4. Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen.
 - a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ArL Leine – Weser auf Kosten der Vorbesitzer fortgeschafft werden.
 - b) Holzungen, Feldgehölze, solitäre Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
 - c) Bäume, Gehölze und Hecken hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.

Übernimmt der Empfänger der Landabfindung derartige Bäume und Sträucher, so sollen sich die Beteiligten selbst über die Entschädigung einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so kann jeder der beiden bis spätestens 01.05.2015 beim ArL Leine – Weser die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG beantragen.

Anträge, die nicht bis zu diesem Termin gestellt werden, bleiben unberücksichtigt. Nach diesem Termin gehen die Bäume, Sträucher Hecken ohne Entschädigung in das Eigentum des Zuteilungsempfängers über.

5. Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung von Flächen, die durch die vorläufige Besitzeinweisung einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
 - a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich in ihrem Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume und Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung des ArL Leine – Weser einzuholen.

Bei Zuwiderhandlungen kann das ArL Leine – Weser den früheren Zustand wiederherstellen lassen; die Festsetzung eines Bußgeldes ist darüber hinaus möglich.

- c) Brachliegende Grünlandflächen sind vor der Übergabe – siehe Punkt 2.e. - vom Alteiligentümer / Vorbesitzer auf eigene Kosten so herzurichten, dass der Zuteilungsempfänger die Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften kann.
6. Maßnahmen, die zur Herstellung der wertgleichen Abfindung dienen (Planinstandsetzungsmaßnahmen) werden von der Teilnehmergeinschaft (TG) unter Aufsicht des ArL Leine – Weser durchgeführt. In Absprache kann die TG auch einzelne Privatpersonen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

Der Umfang der Planinstandsetzungsmaßnahmen wird zwischen dem Zuteilungsempfänger und dem ArL Leine – Weser abgesprochen und vom ArL Leine – Weser abschließend festgelegt.

II. Einfriedungen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen, Silagemieten, Beregnungsanlagen usw.

1. Erd-, Stein-, Komposthaufen, Strohdienen und andere Lagerflächen hat der frühere Besitzer, falls zwischen ihm und dem Zuteilungsempfänger keine andere Einigung zustande kommt, bis zum Übergang des Planes zu entfernen und die Fläche planiert zu übergeben. Silagemieten sind bis zum 1.03.2015 einschl. Abdeckplanen zu räumen.
2. Zäune und andere Einfriedungen sind spätestens bis zum 01.03.2015 vom alten Eigentümer zu entfernen, anderenfalls gehen sie entschädigungslos an den neuen Zuteilungsempfänger über.
Für das Umsetzen der Zäune wird eine Entschädigung nicht gewährt. Bei Neuanlage von Weidezäunen ist zu den angrenzenden Ackerflächen ein Mindestabstand von 0,60 m und zu angrenzenden Gewässern II. und III. Ordnung jeweils von 1,00 m von der Böschungsoberkante einzuhalten bzw. die Abmarkung/Kennzeichnung der Gewässerrandstreifen anzuhalten.
3. Weideschuppen und Tränkanlagen müssen bis zum 01.03.2015 entfernt sein, anderenfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über.
4. Viehtränken an Gewässern und Gräben
Die Gewässer und Gräben dürfen vom Vieh nicht betreten werden. Sie sind daher, soweit erforderlich, einzuzäunen. Neue Viehtränken an Gewässern und Gräben sind von den Beteiligten anzulegen. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass die Böschungen durch das Vieh nicht beschädigt werden und der Wasserabfluss nicht gehemmt wird. Am wirksamsten wird eine Beschädigung des Grabenprofils vermieden, wenn Selbsttränken (Weidepumpen) aufgestellt werden.
5. Beregnungsanlagen hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Über eine Entschädigung sollen sich die Beteiligten selbst einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so kann jeder der beiden bis spätestens 01.05.2015 beim ArL Leine – Weser die Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 50 Abs. 4 FlurbG beantragen.

Anträge, die nicht bis zu diesem Termin gestellt werden, bleiben unberücksichtigt. Nach diesem Termin gehen die Beregnungsanlagen ohne Entschädigung in das Eigentum des Zuteilungsempfängers über.

III. Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

1. Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle auf abzugebenden Flächen ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße Düngung zum Zwischenfruchtbau.
2. Vorhandene Rohrleitungen und Dränagen dürfen von dem Alteigentümer oder Vorbesitzer nicht entfernt werden. Der in der neuen Feldeinteilung benannte Empfänger hat diese Anlagen einschließlich ihrer Unterhaltung zu übernehmen bzw. zu dulden. Eine Entschädigung erfolgt hierfür nicht.

IV. Einziehung der alten Wege und Gräben / Ausbau der neuen Anlagen

Alte Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten, die entfallen, müssen noch so lange zur Benutzung freigehalten werden, bis die neuen Anlagen ausgebaut und benutzbar sind. Die notwendigen Überfahrten werden hergestellt. Die Lage und Abmessungen hierfür bestimmt das ArL Leine – Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die alten Überfahrten, die nicht bestehen bleiben können, weil sie den Anforderungen nicht genügen, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft beseitigt. Bis zum Ausbau der neuen Anlagen hat bei Grundstücken ohne eigene Zufahrt der anliegende Zuteilungsempfänger die Überfahrt über sein Grundstück zu gestatten.

Sonderwünsche der Zuteilungsempfänger sind von diesen zu finanzieren.

Die Alt- und Neuanlieger an umzusetzenden Hecken haben bis zum Abschluss aller erforderlichen Arbeiten für die Umsetzung der Hecken die Überfahrt über ihre Grundstücke zu dulden.

Die Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen sind von den Flurstücksempfängern zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass die oberhalb und unterhalb anschließenden Gewässer auf einer Länge von mindestens 2 m geräumt werden.

V. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch die Zusammenlegung nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchsberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Nießbrauch- bzw. Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so entscheidet das ArL Leine – Weser nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG.

VI. Besondere Hinweise

Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass

1. die bei der Vermessung gesetzten Steine, Pflöcke, Stangen und sonstigen Grenzzeichen gem. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (*Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S.5*) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 19 Abs. 1 des NVerMG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Flurstücksempfänger hat sich selbst davon zu unterrichten, wo sich in seiner Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen befinden. Er hat die Möglichkeit, diese auf eigene Kosten zu beseitigen.

Für die Wiederherstellung im Rahmen der Besitzeinweisung gesetzter neuer Grenzzeichen wird auf der Grundlage der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen in der jeweils gültigen Fassung Kosten erhoben.

2. der Alteigentümer / Vorbesitzer verpflichtet ist, die abzugebenden Flächen frei von Gefahren für die Sicherheit von Menschen und Tieren zu übergeben. Unvermeidliche Gefahrenstellen sind dem Flurstücksempfänger nach bestem Wissen und Gewissen anzuzeigen.
3. das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Desgleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
4. die rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes, unabhängig von der vorläufigen Besitzeinweisung zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Verfügung, der Ausführungsanordnung, angeordnet wird.

Erst mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gem. §§ 61, 62 FlurbG an die Stelle des bisherigen. Insbesondere werden dann die neuen Grundstücke an Stelle der alten Grundstücke, Eigentum der Teilnehmer.

VII. Agrarförderanträge

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 06.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 362) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die im letzten Sammelantrag Dauergrünland angemeldet haben, sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich nach dem in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt des Besitzüberganges mitzuteilen, welche als Dauergrünland im letzten Sammelantrag angemeldeten Flächen sie vor dem Besitzübergang bewirtschaftet haben und welche Flächen sie nach dem Besitzübergang als Dauergrünland bewirtschaften und gegebenenfalls neu angelegt haben bzw. unverzüglich nach dem Abernten der Feldfrüchte anlegen werden.
2. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung mehr Dauergrünland in ha und ar erhalten, also sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, sind berechtigt, Dauergrünlandflächen im Umfang dieses Mehranteils ohne gesonderte Genehmigung umzubereiten.
3. Beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung weniger Dauergrünland in ha und ar erhalten, als sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben, müssen zum Ausgleich neues Dauergrünland anlegen. Es besteht die Möglichkeit, bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Genehmigung zum Umbruch dieser Ausgleichsflächen zu beantragen.
4. Darüber hinaus bedarf jeder weitere Umbruch von Dauergrünland der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dies gilt insbesondere auch für Umbrüche von Dauergrünlandflächen im Bereich eines Flurbereinigungsgebiets durch beteiligte EU-Direktzahlungen-Empfänger, die durch die vorläufige Besitzeinweisung Dauergrünlandflächen im gleichen Umfang erhalten haben, den sie mit dem letzten Sammelantrag angemeldet haben.

Hinweis:

Im Rahmen des Sammelantrages Agrarförderung 2015 ist eine "Erklärung zu den Dauergrünlandflächen zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung" abzugeben.

VIII. Erzwingen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

Für das Erzwingen einer Anordnung der Überleitungsbestimmungen gelten die Vorschriften des § 137 FlurbG. Hiernach können insbesondere Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen anderen geleistet werden, oder ist anzunehmen, dass die aus der Vornahme durch einen anderen entstehenden Kosten von dem Verpflichteten nicht einzubringen sind oder werden Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen zu unterlassen sind, trotzdem vorgenommen, so kann ein Zwangsgeld gemäß § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können so oft wiederholt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

IX. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken sind die Zuteilungsempfänger verpflichtet, alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen ihren Rechtsnachfolgern mitzuteilen (§ 15 FlurbG).

im Auftrag
gez. Delekat